

# **Satzung**

## **der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 11. März 1998 (Amtsblatt S. 338) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (Amtsblatt S. 1770) erlässt die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes aufgrund ihres Beschlusses in der Sitzung vom 10.05.2004, geändert in der Sitzung vom 25.02.2008, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 10.03.2008 die folgende Satzung:

### **Präambel**

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller approbierten Psychologischen Psychotherapeuten/-Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns.

### **§ 1 Name, Rechtsstellung, Dienstsiegel, Sitz**

- (1) Der Name der Kammer ist Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes - Psychotherapeutenkammer des Saarlandes-. Sie ist die gesetzliche Berufsvertretung der saarländischen Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen.
- (2) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (3) Ihr Sitz ist in Saarbrücken.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im „Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes“ als offiziellem Mitteilungsblatt.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind alle approbierten bzw. alle im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes befindlichen Psychologischen Psychotherapeuten/-Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, steht der freiwillige Beitritt offen.
- (2) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder der Kammer bleiben.

- (3) Mitglieder, die gelegentlich oder vorübergehend in einem anderen Bundesland ihren Beruf ausüben, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie der dort zuständigen Kammer angehören. Diejenigen, deren Mitgliedschaft bei der dortigen Kammer wegen gelegentlicher oder vorübergehender beruflicher Tätigkeit im Saarland erlischt, werden Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes. Alles weitere regelt § 2 SHKG.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Unter den Einschränkungen des § 11 SHKG sind alle Kammermitglieder wahlberechtigt und wählbar zu den Organen.
- (2) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf:
- Beratung und Unterstützung durch die Kammer in beruflichen Angelegenheiten,
  - Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
  - Teilnahme an den von der Kammer oder von ihren Beauftragten durchgeführten Fortbildungen,
  - kostenlose Zustellung des offiziellen Mitteilungsorgans der Kammer.
- (3) Die Kammermitglieder müssen sich gemäss § 3 Absatz 1 SHKG innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes schriftlich melden. Näheres regelt die Meldeordnung.
- (4) Die Kammermitglieder sind gemäss § 4 Absatz 5 SHKG beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus den §§ 16 und 17 SHKG sowie aus der Berufsordnung.

### **§ 4 Organe der Kammer**

Organe der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind die Vertreterversammlung und der Kammervorstand.

### **§ 5 Aufgaben der Kammer**

- (1) Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus § 4 SHKG.
- (2) Dabei wahrt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die beruflichen Interessen der Psychologischen Psychotherapeuten/-Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit.
- (3) Sie überwacht die Berufspflichten ihrer Mitglieder und erstellt dazu eine Berufsordnung.
- (4) Sie bescheinigt die Teilnahme an Qualifikationssicherungsmaßnahmen und beruflicher Fortbildung gemäß der zu erstellenden Fortbildungsordnung.
- (5) Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. Dafür bildet sie einen Schlichtungsausschuss zur Vermittlung bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern und auch bei die Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten auf Antrag eines/einer Beteiligten. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung
- (6) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bildet gemäß § 4 Absatz 9 SHKG zusammen mit der Ärztekammer des Saarlandes einen Beirat zur gemeinsamen Erörterung

rung der berufsübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Berufsordnung, der Weiterbildung und der Qualitätssicherung.

- (7) Sie sucht die Zusammenarbeit mit Psychotherapeutenkammern anderer Bundesländer.
- (8) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist gem. § 4 Abs. 3 SHKG befugt, innerhalb ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben zu übernehmen und Anträge an die zuständigen Stellen zu richten. In wichtigen Angelegenheiten sollen die Behörden die zuständige Kammer hören.

### **§ 6 Die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer**

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich gemäß § 9 Absatz 1 SHKG aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in freier, gleicher, geheimer, unmittelbarer und schriftlicher Wahl gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (2) Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem Tag, der der Konstituierung der neu gewählten Vertreterversammlung voran geht.

### **§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Kammer. Sie wählt den Kammervorstand und beschließt insbesondere über:
  - 1. die Satzung,
  - 2. die Geschäftsordnung
  - 3. die Berufsordnung,
  - 4. die Weiterbildungsordnung
  - 5. die Schlichtungsordnung,
  - 6. die Satzungen hinsichtlich eines Versorgungswerkes und sonstiger sozialer Einrichtungen,
  - 7. die Beitrags- und Gebührenordnung,
  - 8. die Wahlordnung,
  - 9. die Meldeordnung,
  - 10. die Haushalts- und Kassenordnung,
  - 11. die Satzung zur Errichtung der Ethikkommission,
  - 12. die Vorschläge der Psychotherapeutenkammer für die nicht richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte,
  - 13. die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - 14. die Entlastung des Kammervorstandes aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - 15. die Wahrnehmung aller ihr sonst durch das Saarländische Heilberufkammergesetz, durch Rechtsverordnung, durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-11 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Kammervorstandes und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie bei Bedarf die Mitglieder weiterer Ausschüsse und Kommissionen.

### **§ 8 Einberufung der Vertreterversammlung**

- (1) Der Präsident/die Präsidentin beruft gemäß § 9 Absatz 8 SHKG die ordentliche Vertreterversammlung mindestens zweimal jährlich ein und leitet sie.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Anstelle des Postweges können Einladungen und Sitzungsunterlagen auch durch elektronische Medien versandt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind gemäß § 8 Absatz 5 SHKG öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegen stehen.
- (5) Die Aufnahme und Behandlung von Anträgen sowie die Protokollierung regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

### **§ 9 Beschlussfassung der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung ist gemäß § 9 Absatz 7 SHKG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt.
- (2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch das SHKG oder durch Satzung eine Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf gem. § 9, Abs. 7 SHKG an der Beschlussfassung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschluss ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.
- (5) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 10 Ausschüsse und Kommissionen**

- (1) Die Vertreterversammlung wählt gemäß § 9 Absatz 6 SHKG Ausschüsse, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Die Aufgaben der Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder werden von der Vertreterversammlung festgelegt. Als ständige Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gebildet:
  1. Haushalts- und Finanzausschuss
  2. Fort- und Weiterbildungsausschuss
  3. Berufsordnungsausschuss
  4. SchlichtungsausschussWeitere Ausschüsse und Kommissionen können von der Vertreterversammlung eingerichtet werden.
- (2) In die Ausschüsse und Kommissionen können im Bedarfsfalle mit Zustimmung des Vorstands Sachverständige beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (3) Die Ausschüsse und Kommissionen arbeiten unterstützend für Vertreterversammlung und Vorstand. Sie sind nicht berechnigt, die Kammer nach außen zu vertreten, eigenständig öffentliche Erklärungen abzugeben, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen oder an Dritte Aufträge zu erteilen.

- (4) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Vertreterversammlung vor. Sie berichten über ihre Tätigkeit der Vertreterversammlung und dem Vorstand.
- (5) Näheres zur Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und drei Beisitzern/Beisitzerrinnen. Näheres regelt § 13, Abs. 1 SHKG.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in geheimer Wahl in besonderen Wahlhandlungen zu wählen. Gewählt ist als Präsident/Präsidentin oder als Stellvertreter/in oder Beisitzer/Beisitzerin, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er hat dabei Gesetz und Satzung zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
  3. Ausführung der ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben,
  4. Aufstellung des Haushaltsplanes nach den Bestimmungen des § 15 SHKG sowie der Haushalts- und Kassenordnung,
  5. Erteilung von Rügen gem. § 32 SHKG,
  6. Abgabe eines Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr gegenüber den Kammermitgliedern, der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde.
- (3) Gemäß § 13 Absatz 5 SHKG muss der Vorstand einem rechtswidrigen Beschluss der Vertreterversammlung widersprechen. Einem Beschluss, der für die Kammer von Nachteil ist, kann er widersprechen

### **§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, mit einer Frist von einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Frist abgewichen werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung unter Einhaltung der in Satz (1) genannten Frist einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Dritte mit beratender Tätigkeit hinzuzuziehen.
- (3) Der Vorstand erstellt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Er kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.

- (4) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle werden vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Protokollanten/der Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterversammlung zugeleitet.
- (5) Einsprüche gegen die Protokolle müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Präsidenten/der Präsidentin zukommen und werden auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen.

#### **§14 Präsident/Präsidentin**

- (1) Der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, kann der Präsident/die Präsidentin andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung beauftragen. Darüber hinaus kann er/sie Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin, im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung führen die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Mitarbeiter der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

#### **§15 Pflicht zur Verschwiegenheit, ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung sowie der Ausschüsse und der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse und Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Entschädigungen.

#### **§16 Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgelegt wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Für Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbracht werden, erhebt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung.

#### **§17 Haushaltsplan und Rechnungslegung**

- (1) Die Haushaltsplanung und Rechnungslegung erfolgt gem. § 15 SHKG unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Der Vorstand legt der Vertreterversammlung den Voranschlag des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, so rechtzeitig vor, dass die Beschlussfassung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr erfolgen kann.
- (3) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Ethikkommission**

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes kann zur Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte nach § 5 SHKG eine gemeinsame Ethikkommission mit der Ärztekammer des Saarlandes bilden.

## **§ 19 Berufsgerichtsbarkeit und Berufsgerichtshof**

- (1) Nach § 33 Absatz 1 SHKG unterliegen Kammermitglieder, die ihre Berufspflichten verletzen oder sich standesunwürdig verhalten, der Berufsgerichtsbarkeit der Kammer, zu der Pflichtmitgliedschaft besteht. Dazu errichtet die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gemäß § 34 Absatz 1 SHKG ein Berufsgericht.
- (2) Bis zum Erlass der Berufsgerichtsordnung nach § 37 SHKG gilt für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die Berufsgerichtsordnung für die Angehörigen der Ärzteschaft des Saarlandes.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden der Vertreterversammlung geändert werden.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am Tage nach Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 18.03.2008

gez. Unterschrift  
Präsidentin

